

3101-J

**Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem  
bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und  
Vermögensverzeichnisregister  
(Bayerische DÜ-Regeln ZenVG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
vom 14. Februar 2013, Az. B4 - 1518a - VI - 10636/12**

**(JMBl. S. 22)**

Zitiervorschlag: Bayerische DÜ-Regeln ZenVG vom 14. Februar 2013 (JMBl. S. 22), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. August 2020 (BayMBl. Nr. 516) geändert worden ist

---

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln: